

Allgemeine Bestellbedingungen (ABB)

von Energie 360°

Stand September 2017

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Bestellbedingungen ("ABB") gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der Energie 360 Grad AG, Zürich, als Bestellerin ("Besteller") und dem Unternehmer ("Unternehmer") das herzustellende Werk ("Werk").

Die ABB stellen einen integrierenden Bestandteil des Werkvertrages bzw. des Kaufvertrages ("Vertrag") zwischen Besteller und Unternehmer dar, soweit nicht im einzelnen Fall eine entgegenstehende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Unternehmers gelten nur so weit, als sie im Vertrag ausdrücklich anerkannt werden.

Der Vertrag zwischen dem Besteller und dem Unternehmer kommt mit der Zustimmung des Bestellers zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestellung, schriftlicher Bestätigung und/oder Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages ("Bestellung"). Sollten zwischen den vorliegenden allgemeinen Beststellungsbedingungen und der Bestellung Widersprüche bestehen, so ist die in der Bestellung enthaltene Regelung massgebend.

2. Projektorganisation

2.1 Projektleiter

Der Unternehmer hat einen geeigneten Projektleiter zu bestimmen, welcher befugt ist, den Unternehmer gegenüber dem Besteller zu vertreten und in dessen Namen zu handeln. Name und Kontaktangaben des Projektleiters sind dem Besteller bei Vertragsbeginn mitzuteilen. Der Unternehmer ersetzt den Projektleiter nur, wenn dies zwingend erforderlich ist (bspw. Kündigung) und der Besteller der Ersetzung zustimmt. Der Besteller hat das Recht, eine Ersetzung des Projektleiters zu verlangen, wenn er der Meinung ist, dass die Leistungen des Projektleiters unbefriedigend sind.

2.2 Information

Sämtliche Informationen müssen grundsätzlich zwischen dem Projektleiter des Unternehmers und dem zuständigen Projektleiter des Bestellers fließen.

Der Unternehmer informiert den Besteller regelmässig und ausführlich über das Fortschreiten der Arbeiten. Er bringt ihm zudem sämtliche wichtigen Umstände, Vorfälle oder Erkenntnisse, welche die Lieferung betreffen oder die ordnungsgemässe Erstellung des Werks gefährden oder gar ausschliessen, umgehend schriftlich (inkl. E-Mail) zur Kenntnis. Der Besteller hat andererseits das Recht, vom Unternehmer jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten sowie über die verwendeten Materialien zu erhalten.

3. Lieferungen und Leistungen des Unternehmers

3.1 Lieferung im Allgemeinen

Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Unternehmer, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung samt Zubehör massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.

Die Lieferung ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen, derart, dass sie den Zweck, dem sie dienen soll, in jeder Hinsicht erfüllt und ein Maximum an Betriebssicherheit gewährleistet. Die Konstruktion ist so zu gestalten, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit sowie mit geringstmöglichem Aufwand ausgeführt werden können. Die Lieferung muss überdies in jeder Hinsicht den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften entsprechen.

3.2 Pläne, (technische) Unterlagen und geistiges Eigentum

Die vom Besteller zur Verfügung gestellten Bestellungsgrundlagen wie Muster, Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc. ("Bestellungsgrundlagen") sind verbindlich. Sämtliche Rechte an den Bestellungsunterlagen verbleiben beim Besteller. Es besteht auch nicht die Absicht, dem Unternehmer oder Dritten irgendwelche Lizenzen an diesen Rechten zu erteilen.

Der Unternehmer hat die Korrektheit und Vollständigkeit von Bestellungsgrundlagen, insbesondere im Hinblick auf Schnittstellen zu den übrigen Anlagen des Bestellers und auf mögliche Schwierigkeiten bei der Erstellung des Werks, zu prüfen und dem Besteller innerhalb von sieben (7) Geschäftstagen schriftlich Mängel, Unstimmigkeiten, Irrtümer, Ungenauigkeiten oder Unklarheiten anzuzeigen, welche die ordnungsgemässe Erstellung des Werks oder die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen beeinträchtigen könnten. Unterlässt der Unternehmer die Anzeige, so haftet er dem Besteller für alle Schäden, die diesem aus diesem Unterlassen erwachsen.

3.3 Ausführungsplanung und Bestellfreigabe

Rechtzeitig vor der Fabrikation bzw. Erstellung des Werks unterbreitet der Unternehmer dem Besteller alle wichtigen technischen Unterlagen für das Werk wie Zeichnungen mit Hauptmassen, Materiallisten, Fundamentpläne, Schemata, Prüfvorschriften usw. ("Ausführungsplanung") in zweifacher Ausfertigung in verbindlicher Form zur Überprüfung und Stellungnahme. Der Unternehmer besorgt zudem alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.

Nach Genehmigung der Ausführungsplanung wird der Besteller die Bestellfreigabe für Materialien und Leistungen zu dem Zeitpunkt erteilen, die aus seiner Sicht zweckmässig ist. Erfolgt die Bestellfreigabe aus Gründen, die dem Besteller zuzurechnen sind, verspätet, so werden die nachfolgenden Termine entsprechend nach hinten geschoben. Vorzeitige Materialbestellungen durch den Unternehmer vor Erteilung der Bestellfreigabe erfolgen auf sein eigenes Risiko.

Vorlage und Genehmigung der Ausführungsplanung durch den Besteller befreien den Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.

3.4 Kontrolle

Der Besteller und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Unternehmers und denjenigen seiner Unternehmer, und es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.

Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch den Besteller noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Unternehmer von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.

3.5 Verpackung, Lagerung, Versand, Transport

Die Versandbereitschaft ist dem Besteller schriftlich zu melden. Falls auf Verlangen des Bestellers der Versand des Materials über den vereinbarten Lieferungszeitpunkt hinaus verschoben werden muss, wird der Unternehmer dieses in seinem Werk oder sonst an geeigneter Stelle einlagern, während 6 Monaten unentgeltlich.

Es gilt die Ankunfts-klausel DDP der INCOTERMS 2010. Der Besteller behält sich vor, den Transport mit eigenen Fahrzeugen durchzuführen.

Die Kosten der Lagerung der Lieferung am Bestimmungsort bis zur durchgeführten Montage gehen zu Lasten des Bestellers. Die Einlagerung geschieht unter Verantwortung des Unternehmers und kann von diesem überwacht werden. Der Raum für die Lagerung wird durch den Besteller unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.6 Dokumentation

Der Unternehmer überlässt dem Besteller spätestens bei der Ablieferung des Werks an den Bestimmungsort ausführliche Instruktionen für die Montage, Demontage, Überwachung sowie den Betrieb und Unterhalt des Werks in vierfacher Ausfertigung.

Spätestens bei Abnahme des Werkes übergibt der Unternehmer dem Besteller zudem je 3 vollständige und bereinigte Sätze aller Zeichnungen, Schemata und weiteren Unterlagen (davon 1 reproduzierbarer Satz) in deutscher Sprache, die zum klaren Verständnis der Arbeitsweise, des Betriebs und der Instandhaltung der Lieferung sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich sind. Die Erstellung der Dokumentation hat gemäss den Vorgaben der europäischen Maschinenrichtlinie (Stand: Zeitpunkt der Inbetriebnahme) zu erfolgen.

3.7 Schutzrechte

Bei speziell und exklusiv für den Besteller hergestellten Werken oder Werkteilen gehen sämtliche Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte, welche vom Unternehmer im Rahmen dieses Vertrages geschaffen werden, mit deren Entstehung beim oder mit deren Erwerb durch den Unternehmer unwiderruflich, sofort und ausschliesslich sowie inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkt auf den Besteller über.

Der Unternehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und den Gebrauch des Werkes keine Patent- oder andere Schutzrechte verletzt werden. Der Unternehmer muss dem Besteller in jedem Falle den ungestörten Gebrauch des Werkes ermöglichen und ihn im Falle von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patentansprüchen, Urheberrechten oder anderen Immaterialgüterrechten schadlos halten.

3.8 Personalausbildung

Der Unternehmer verpflichtet sich, das Betriebspersonal, dem die Bedienung und die Wartung der Anlage obliegt, sowie ausgewählte Vertreter des Bestellers hinsichtlich des Betriebs und der Wartung des Werkes zu schulen. Die Personalausbildung muss spätestens bei Beginn des Probetriebes abgeschlossen sein, so dass der Probetrieb unter der Leitung und Verantwortung des Unternehmers durch das Betriebspersonal durchgeführt werden kann.

3.9 Arbeitsrecht und -sicherheit

Der Unternehmer garantiert, dass alle in der Schweiz einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien von Branchenverbänden betreffend Beschäftigung des Personals (insbesondere sozialversicherungs- und ausländerrechtliche Bestimmungen) und Arbeitssicherheit (Bauarbeitenverordnung [SR 832.311.141] und der Suva/EKAS-Vorschriften) eingehalten werden. Der Unternehmer hat die Pflicht, diese Vorschriften einzuhalten, auf auffällige Subunternehmer zu überbinden und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Der Unternehmer stellt den Besteller frei von sämtlichen Ansprüchen, die gegen den Besteller aufgrund der Verletzung dieser Ziffer 3.9 geltend gemacht werden.

4. Termine und Verzögerungen

4.1 Termine

Der Unternehmer hat seine vertraglichen Leistungen gemäss dem im Vertrag vereinbarten Terminplan zu erbringen. Wurde kein Terminplan vereinbart, wird der Unternehmer umgehend nach Vertragsbeginn dem Besteller einen Terminplan vorlegen und diesen vom Besteller genehmigen lassen. Der Unternehmer hat den Besteller regelmässig über das Fortschreiten der Arbeiten auf dem Laufenden zu halten.

4.2 Abzeichnende Verzögerung

Allfällige drohende Verzögerungen in Bezug auf den Terminplan sind dem Besteller schriftlich, unverzüglich und eingehend begründet zu melden. Gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, welche Massnahmen der Unternehmer zu ergreifen gedenkt, um trotzdem eine termingemässe Inbetriebsetzung zu gewährleisten.

Zeichnet sich eine Verspätungen in Bezug auf den Terminplan ab, so ist der Unternehmer verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen (z.B. Erhöhung von Personal oder Arbeitsstunden, schnellere Beschaffung von Materialien usw.), um trotzdem eine termingemässe Inbetriebsetzung zu gewährleisten oder zumindest die Verspätung zu minimieren.

4.3 Konventionalstrafe bei verspäteter Ablieferung

Die Parteien können in der Bestellung gewisse Termine des Terminplans ("pönalisierte Termine") bestimmen, bei deren Nichteinhalten der Unternehmer dem Besteller eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR zu entrichten hat.

Sind in der Bestellung keine pönalisierte Termine bestimmt, so gelten die folgenden Termine als pönalisierte Termine, sofern die Anwendbarkeit dieser Ziffer 4.3 in der Bestellung nicht explizit ausgeschlossen wurde:

- (1) der vereinbarte Termin für die Lieferung des Werks an den Bestimmungsort;
- (2) die Beendigung der Montage; und
- (3) die provisorische Abnahme des Werks nach Montage.

Wird ein pönalisierter Termin vom Unternehmer nicht eingehalten, bezahlt er für jede volle Woche Verspätung 1% des Lieferpreises. Von der vierten Woche an verdoppelt sich dieser Ansatz. Der Gesamtanzug infolge des Lieferverzugs ist auf maximal 10% des vereinbarten Lieferpreises begrenzt.

Die Konventionalstrafe wird von der vom Besteller zu leistenden Zahlung bzw. von der letzten von ihm zu leistenden Zahlungsrate abgezogen. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Unternehmer nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Absatz 2 OR).

4.4 Weitere Rechtsfolgen

Der Besteller ist berechtigt, dem Unternehmer bei Nichteinhalten eines pönalisierten Termins eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Besteller auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen. Art. 108 und 366 OR bleiben vorbehalten. Daneben besteht kumulativ der Anspruch des Bestellers auf Leistung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 4.3.

4.5 Fristerstreckung

Der Unternehmer hat nur dann Anspruch auf angemessene Erstreckung der vereinbarten Fristen, wenn sich die Herstellung des Werkes durch folgende Umstände verzögert: Naturkatastrophen, Mobilmachung, Massnahmen von Verbänden und/oder Gewerkschaften für die betreffenden Arbeitsgattungen wie organisierte Streiks oder politische Aktionen, ausserordentliche Kälteperioden, verspätete Entscheide des Bestellers, Beststellungsänderungen gemäss Ziffer 5. Die Beweislast liegt beim Unternehmer.

In solchen Fällen verschieben sich die nachfolgenden Termine entsprechend und das Terminprogramm sowie der Zahlungsplan sind entsprechend anzupassen. Der Unternehmer ist jedoch verpflichtet, eine sich abzeichnende Terminverschiebung sofort, Beststellungsänderungen gemäss Ziffer 5 schriftlich dem Besteller anzuzeigen. Unterlässt er dies, kann keine Verschiebung der Termine geltend gemacht werden.

5. Änderungen am Werk

Der Besteller hat das Recht, Änderungen am Werk schriftlich zu verlangen ("Änderungsbegehren"). Änderungsbegehren des Bestellers müssen dem Unternehmer rechtzeitig mitgeteilt werden, damit Arbeitsbeginn und Arbeitsfortschritt nicht gehemmt werden.

Der Unternehmer prüft die Änderungsbegehren auf Kosten- und Terminfolgen. Vor der Ausführung dieser Änderungsbegehren hat der Unternehmer allfällige Mehrkosten und/oder Terminverzögerungen vom Be-

steller schriftlich genehmigen zu lassen ("**Änderungsgenehmigung**"). Unterbleibt die schriftliche Änderungsgenehmigung, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, eine höhere Vergütung oder eine Verlängerung der Termine zu verlangen.

Der Besteller gestattet dem Unternehmer, Änderungen am Werk vorzunehmen, die sich während der Werk-ausführung als notwendig und zweckmässig erweisen. Diese Änderungen dürfen jedoch die fachgerechte Ausführung, die Funktion und die Qualität sowie die Ästhetik nicht beeinträchtigen. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Unternehmers. Änderungen des Unternehmers sind durch den Besteller vorgängig schriftlich zu genehmigen.

Der vereinbarte Lieferungspreis erhöht sich nur pauschal um die Mehrkosten, welche in einer Änderungs-genehmigung ausgewiesen und entsprechend vom Besteller vor der Ausführung schriftlich genehmigt wur-den. Der Lieferungspreis vermindert sich entsprechend den Einsparungen, welche durch Änderungsbegeh-ren des Bestellers oder durch Änderungen des Unternehmers entstanden sind. Der Werkpreis reduziert sich in diesem Falle um die effektiven Minderkosten. Mehraufwendungen für Projektänderungen werden be-rücksichtigt.

6. Montage, Inbetriebsetzung, Probetrieb und Leistungsprüfung

Nach Lieferung des Werkes an den Bestimmungsort erfolgt die Montage. Die Montage muss rationell und möglichst ohne Unterbruch durchgeführt und wirksam kontrolliert werden. Nach beendeter Montage am Aufstellungsort wird eine Montageendkontrolle durchgeführt. Diese gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn sich keine wesentlichen Mängel mehr zeigen.

Nach erfolgreicher Montageendkontrolle und Behebung der aus der Montageendkontrolle bekannten Män-gel erfolgt die Inbetriebsetzung. Nach erfolgter Inbetriebsetzung wird zum Nachweis der Funktionstüchtig-keit ein Probetrieb (wenn nicht anders vereinbart mind. zwei Wochen) durchgeführt. Der Probetrieb gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Werk während des Probetriebs die zugesicherten Eigen-schaften aufweist und nur Störungen auftreten, die in Art und Anzahl unwesentlich sind.

Falls der Probetrieb erfolgreich verläuft, wird das Werk einer Leistungsprüfung unterzogen, die dazu dient, die vom Unternehmer in diesem Vertrag zugesicherten Werte nachzuweisen. Die Leistungsprüfung gilt als erfüllt, wenn die zugesicherten Werte nachweislich eingehalten werden.

7. Abnahme

7.1 Erfolgreiche Abnahme

Mit erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen und Kontrollen nach Ziffer 6 und unter der Voraussetzung, dass die nachgeführte Dokumentation gemäss Ziffer 3.6 vorliegt, gilt das Werk als abgenommen. Die Ab-nahme des Werks wird in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Zeigen sich bei oben erwähnten Prüfungen und Kontrollen Mängel, die im Verhältnis zum ganzen Werk unwesentlich sind, so ist die Abnahme dennoch erfolgreich, doch hat der Unternehmer die festgestellten Mängel innert angemessener Frist, die der Besteller ansetzt, zu beheben.

7.2 Zurückstellung bei wesentlichen Mängeln

Zeigen sich bei den Prüfungen und Kontrollen nach Ziffer 6 wesentliche Mängel, so wird die jeweilige Ab-nahme zurückgestellt. Der Besteller setzt dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Der Unternehmer beseitigt die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und zeigt dem Besteller den Abschluss der Verbesserung an. Darauf werden die beanstandeten Werkteile nochmals geprüft.

Weist das Werk nach wiederholter Prüfung immer noch wesentliche Mängel auf, kann der Besteller die Wahlrechte gemäss nachfolgender Ziffer 7.3 geltend machen. Vorbehalten bleiben die Rechte des Bestel-lers auf Geltendmachung von Schadenersatz im Sinne von Art. 368 OR.

7.3 Abnahme bei Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln

Hat der Besteller bei der Prüfung einen Mangel zwar erkannt, auf dessen Geltendmachung jedoch aus-drücklich und schriftlich verzichtet, gilt das Werk für diesen Mangel als genehmigt. Für den betreffenden Mangel entfällt die Haftung des Unternehmers in dem Umfang, als der Mangel vom Besteller ausdrücklich genehmigt worden ist.

7.4 Wirkung der Abnahme

Mit der Abnahme ist das Werk abgeliefert. Es geht in die Obhut des Bestellers über und dieser trägt fortan die Gefahr. Die Gewährleistungsfrist für die Mängelrechte des Bestellers beginnt mit dem Tag der erfolg-reichen Abnahme zu laufen.

8. Mängelhaftung

8.1 Grundsatz

Der Unternehmer haftet dafür, dass sein Werk (i) die zugesicherten bzw. mit dem Besteller vereinbarten Eigenschaften aufweist, (ii) den anwendbaren Sicherheitsvorschriften entspricht, (iii) nach den allgemein üblichen und aktuellen Industriestandards hergestellt wurde und (iv) keine körperlichen, rechtlichen oder anderweitigen Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

Der Unternehmer haftet ohne Rücksicht auf die Ursache des Mangels (z.B. unsorgfältige Arbeit, Verwen-dung von untauglichem Material etc.) und unabhängig vom Verschulden. Er haftet auch für mittelbare Schä-den, wie insbesondere Schäden aufgrund von Nutzungsausfall, unabhängig davon, welche auf einen Man-gel oder eine Verletzung seiner vertraglichen Pflichten durch den Unternehmer zurückzuführen sind.

Geht ein Mangel nachweislich auf ein Verschulden des Bestellers zurück und hat der Unternehmer dem Besteller dies, soweit möglich, umgehend angezeigt, so entfällt die Haftung für diesen Mangel.

Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt bzw. ein Mangel im Sinne von Art. 368 OR ist, so liegt die Beweislast beim Unternehmer.

8.2 Mängelrechte des Bestellers

Bei jedem Mangel hat der Besteller zunächst das Recht, vom Unternehmer die Beseitigung des Mangels innert angemessener Frist zu verlangen. Insbesondere wird der Unternehmer alle Teile und Ausrüstungen der Lieferung, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurück-zuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeig-nerer Konstruktion. Der Unternehmer trägt sämtliche mit der Mängelbehebung zusammenhängende Kosten (inklusive Transport- und Reisespesen sowie Kosten für die Ermittlung des Mangels).

In dringenden Fällen sowie wenn aus den Umständen zu erwarten ist, dass der Unternehmer trotz ange-messener Nachfrist die Mängelbehebung nicht oder nicht gehörig vornehmen wird, ist der Besteller be-rechtigt, die Mängel auf Kosten des Unternehmers selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen.

Soweit der Unternehmer die beanstandeten Mängel nicht innerhalb der vom Besteller angesetzten Frist behebt, ist der Besteller nach freiem Ermessen berechtigt, entweder (i) weiterhin auf der Mängelbehebung durch den Unternehmer zu beharren, (ii) die Mängel auf Kosten des Unternehmers selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen oder (iii) Preisminderung oder (iv) Wandelung zu verlangen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.

8.3 Gewährleistungs- und Verjährungsfrist

Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für die Mängelrechte des Bestellers zwei Jahre, bei Einbau des Werks in ein unbewegliches Werk fünf Jahre.

Müssen Mängel behoben oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit für die betroffenen Teile am Tag der erneut vorzunehmenden Abnahme neu zu laufen. Bei grösseren Arbeiten, Änderungen und Ersatzteillieferungen, die für die Funktion des Werks von grundsätzlicher Bedeutung sind, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Die neue Gewährleistungsfrist dauert jedoch in jedem Fall längstens fünf Jahre ab erfolgreicher Abnahme des Werks, bei Einbau des Werks in ein unbewegliches Werk zehn Jahre.

Kann das Werk bzw. der Werkteil während der Dauer der Gewährleistungsfrist aufgrund eines Mangels länger als vier Wochen nicht betrieben werden, so steht die Gewährleistungsfrist für das Werk bzw. den Werkteil still.

Der Besteller ist während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln an den Kaufgegenständen berechtigt. Die sofortigen Prüf- und Rügeobliegenheiten gemäss Art. 201 OR und Art. 367 OR sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängelhaftung läuft ein Jahr über die vereinbarte Gewährleistungs-frist hinaus.

9. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen

Der im Vertrag vereinbarte Preis für die Lieferung ("**Lieferpreis**") ist ein pauschaler Festpreis in Schweizer Franken für die vertraglich festgelegte, beendigte und abgenommene Lieferung. Der Lieferpreis deckt un-abhängig von den tatsächlichen Erstellungskosten des Werks und der ausgeführten Leistungsmengen des Unternehmers alle Leistungen des Unternehmers ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Der Unternehmer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung der Rechte aus Art. 373 Abs. 2 OR.

Wird eine Anzahlung oder Vorauszahlung auf den Lieferpreis vereinbart, hat der Unternehmer auf Verlangen des Bestellers für die vom Besteller zu leistende Anzahlung oder Vorauszahlung eine abstrakte und un-widerufliche Erfüllungsgarantie in der Höhe der Anzahlung der Vorauszahlung auszuhandigen. Die Erfüllungsgarantie muss bis 3 Monate nach voraussichtlicher Abnahme gültig sein und gilt als Sicherstellung für die vom Besteller zu leistende Anzahlung. Sie wird vom Besteller nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls freigegeben.

Erfolgt die Lieferung in Teilen, so werden die Teilzahlungen nach dem vereinbarten Zahlungsplan anteil-mässig fällig.

Der Unternehmer hat Zug um Zug bei Abnahme eine Bankgarantie in Höhe der letzten Rate, mindestens aber in Höhe von 10% des Lieferpreises auszuhandigen. Diese Bankgarantie muss bis 6 Monate nach voraussichtlichem Ablauf der Gewährleistungsfrist gültig sein. Dem Unternehmer steht es frei, anstelle der Bankgarantie mit dem Besteller zu vereinbaren, dass die letzte Rate, mindestens aber 10% des Lieferprei-ses als Garantierückbehalt bis nach Ablauf der Gewährleistungsfrist stehenbleibe und erst nach deren Ab-lauf bezahlt werde.

Die Bankgarantie bzw. der Garantierückbehalt gelten als Sicherstellung für die Verpflichtungen des Unter-nehmers aus Mängelhaftung. Sie werden vom Besteller nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben, wenn sich an der Lieferung keine Mängel gezeigt haben oder der Unternehmer seine Verpflichtungen voll-ständig erfüllt hat. Der Garantierückbehalt wird nicht verzinst.

Die Zahlungen erfolgen 30 Tage netto nach Eingang der Rechnungen. Die Fälligkeiten der einzelnen Zah-lungen sind durch den Unternehmer anzuzeigen.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten alle Preise inklusive Mehrwertsteuer und allfälliger Zölle.

10. Nachlieferungen, Revisionen, Reparaturen

Der Unternehmer verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen innerhalb der Gewährleistungsfrist zu den Bedingungen des Vertrages und zu angemessenen Preisen auszuführen und auf Verlangen des Bestellers alle nach Ablauf der Garantiezeit notwendig werdenden Revisionen und Reparaturarbeiten an seiner Liefe-rung zu angemessenen Preisen durchzuführen. Dem Unternehmer sind Preiserhöhungen während der Ga-rantiezeit nicht erlaubt.

11. Soziale Verantwortung, Umweltschutz und Antikorruption

Der Unternehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern.

Weiter wird der Unternehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (<http://www.unglobalcompact.org>) sowie die International Labour Standards der ILO (<http://www.ilo.org>) beachten. Diese betref-fen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Der Unternehmer sichert zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der Kaufgegenstände ohne ausbeuterische Kinderarbeit oder Verstösse gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens ergeben, er-folgt ist.

Der Unternehmer verpflichtet sich, Geschäfte mit dem Besteller ohne Erpressung, Bestechung und andere unrechtmässige, unethische oder betrügerische Aktivitäten durchzuführen und dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer die anwendbaren Antikorruptionsgesetze und die vorliegende Bestimmung einhalten.

12. Haftung und Schadloshaltung

Für die Nichteinhaltung dieser ABB und anderer vertraglicher Verpflichtungen haftet der Unternehmer grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Besteller für sämtliche Ansprüche und Forderungen (einschliesslich allfälliger Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche), die gegen den Besteller aufgrund von Mängeln des Werkes oder einer Verletzung dieser ABB oder anderer vertragli-cher Verpflichtung durch den Unternehmer erhoben werden, schadlos zu halten und zu entschädigen. Der Besteller ist verpflichtet, den Unternehmer unverzüglich über solche Ansprüche zu informieren.

13. Gefahrentragung und Versicherung

Der Unternehmer trägt die volle Gefahr für das gesamte Werk bis zur provisorischen Abnahme. Die Versi-cherung der üblichen Transport- und Lagerisiken sowie der Montagerisiken bis zur provisorischen Ab-nahme erfolgt durch den Unternehmer. Das Werk wird auf Wunsch durch den Besteller auf Rechnung des Unternehmers versichert.

Der Unternehmer schliesst eine Haftpflichtversicherung (inkl. Produkthaftpflichtversicherung), bei Bautätig-keit eine Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherung sowie allfällige weitere notwendige Versicherun-gen mit ausreichender Deckung ab. Er übergibt auf erstes Verlangen des Bestellers die entsprechenden schriftlichen Nachweise.

14. Weitere Bestimmungen

14.1 Bauhandwerkerpfandrecht

Der Unternehmer garantiert, dass von Seiten seiner Subunternehmer keine Bauhandwerkerpfandrechte im Grundbuch eingetragen werden. Sollten eine oder mehrere Anmeldungen von Bauhandwerkerpfandrechten erfolgen, so ist der Unternehmer verpflichtet, die geltend gemachten Forderungen unverzüglich durch Sicherheitsleistung gerichtlich zu hinterlegen.

14.2 Werbung

Hinweise auf die geschäftlichen Beziehungen mit dem Besteller zu Werbezwecken erfordern die schriftliche Zustimmung vom Besteller.

14.3 Subunternehmer

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers ist die Untervergabe von Arbeiten an Subunternehmer verboten.

14.4 Geheimhaltung

Der Unternehmer wird alle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller erlangten, vertraulichen Informationen strikt geheim halten und steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen seines Vertrages mit dem Besteller betraut werden, diese Geheimhaltungsverpflichtung beachten und die erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig verwerten.

14.5 Datenschutz

Beim Zugriff auf personenbezogene Daten sind alle massgebenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG) und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSG), einzuhalten.

14.6 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Ohne schriftliche Zustimmung durch den Besteller ist die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen sowie die Übertragung von vertraglichen Verpflichtungen weder teilweise noch vollständig zulässig. Der Unternehmer darf dem Besteller zustehende Forderungen nicht mit eigenen Gegenforderungen verrechnen.

14.7 Mitteilungen

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, umfasst die Schriftlichkeit die Zustellung mittels Post, Kurierdienst, Telefax oder E-Mail.

14.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt dieser Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich und vollumfänglich wegbedungen.

Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die für die Stadt Zürich zuständigen Gerichte.

Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Bestellers.

Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Unternehmer nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung von vertraglichen Leistungen.